Satzung

über die Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Bosau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)385 %
- 2. Gewerbesteuer 285 %

§ 2 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Satzung wird auf das Haushaltsjahr 2021 bis 2022 beschränkt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hutzfeld, 10. Dezember 2020

Gemeinde Bosau Der Bürgermeister gez. Rauch

(L.S.)